

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Schechingen**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am **05.12.2002** folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 - § 38 erhält folgende Fassung:**

§ 38  
Gebührensschuldner

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte (Abwassererzeuger) im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 37,39 und 40 zur Abwassergebühr herangezogen werden.

Die gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Gemeinde nachweislich bereits an den Gebührensschuldner nach Abs. 1 gezahlt hat.

Ist ein bestimmtes, zwischen dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 und einem anderen Berechtigten (Abwassererzeuger) vereinbartes Anteilsverhältnis mitgeteilt worden, so ist dieses für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend. Gesetzliche Vorschriften, die die Aufteilung von gemeinsamen Grundstückskosten verbindlich regeln bleiben unberührt.

**Artikel 2 - § 41 erhält folgende Fassung:**

§ 41  
Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt  
je m<sup>3</sup> Abwasser **2,00 €**.
- (2) Die Abwassergebühr bei Anlieferungen nach § 37 Abs. 3 beträgt  
je m<sup>3</sup> Abwasser **2,00 €**.

**Artikel 3:**

§ 49  
Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Ausgefertigt,  
Schechingen, 05.12.2002  
Werner Jekel  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.